



PRESSEKONFERENZ

**Bericht der Volksanwaltschaft
an den Salzburger Landtag**

4. Dezember 2019, 11:00

Restaurant K+K am Waagplatz

**Waagplatz 2
5020 Salzburg**

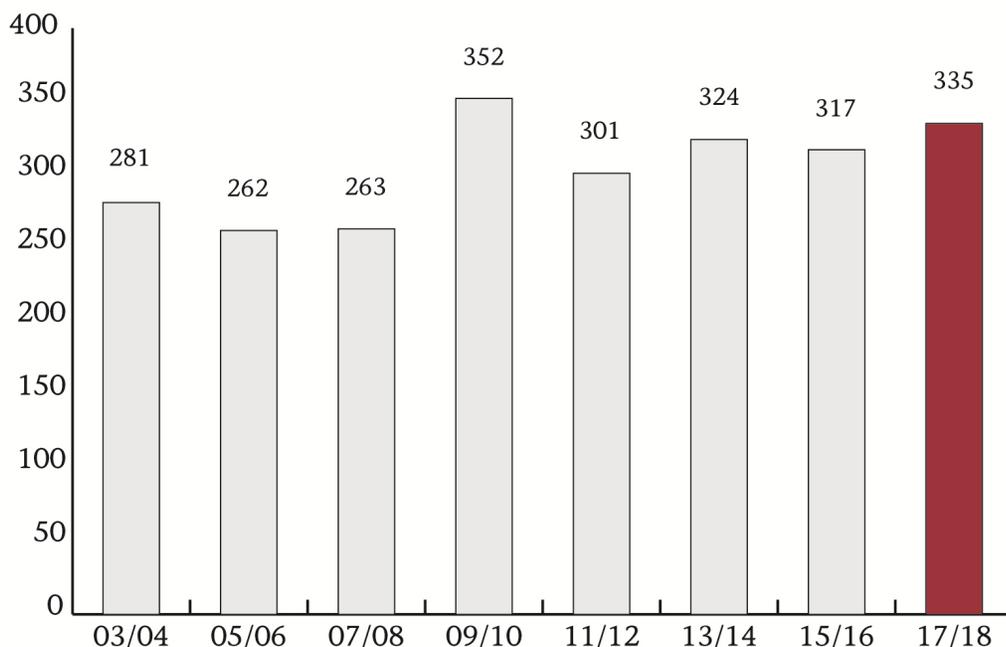
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung – Anstieg des Beschwerdeaufkommens

Eine der wichtigsten Aufgaben der Volksanwaltschaft ist die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Österreich. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstandes in der Verwaltung an die Volksanwaltschaft wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die Volksanwaltschaft geht jeder zulässigen Beschwerde nach, prüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen entsprechen und informiert die Betroffenen über das Ergebnis der Prüfung. Die Volksanwaltschaft kann bei vermuteten Missständen auch von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten.

Den Ländern stellt es der Bundesverfassungsgesetzgeber nach Art. 148 i B-VG frei, sich für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes in den jeweiligen Landesverfassungen der Kontrolle der Volksanwaltschaft unterzuordnen. Das Land Salzburg hat die Volksanwaltschaft im Jahr 1977 zur Kontrolle der Verwaltung des Landes und der Gemeinden berufen (Rechtsgrundlage heute: Art 56 Salzburger Landes-Verfassungsgesetz, LGBl 1999/25 idgF). Über die Ergebnisse dieser Kontrolle berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig an den Salzburger Landtag.

„Ich möchte mich herzlich bei der Volksanwaltschaft für ihren umfassenden und strukturierten Bericht bedanken. Die Volksanwaltschaft ist eine wichtige Prüfinstanz für die öffentliche Verwaltung. Sie prüft im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, wenn sich diese von der staatlichen Verwaltung ungerecht behandelt fühlen. Als wichtige Serviceeinrichtung für die Bürgerinnen und Bürger ist die Tätigkeit der Volksanwaltschaft kostenlos. Wie wichtig diese Funktion ist, kann man anhand des vorliegenden Tätigkeitsberichts sehen“, sagt der Zweite Landtagspräsident Sebastian Huber.

Entwicklung der Beschwerdezahlen über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung



In den Berichtsjahren 2017-2018 wandten sich 335 Salzburgerinnen und Salzburger mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft, das sind um rund 6 % mehr Beschwerden als im Berichtszeitraum davor. Insgesamt konnten 360 Prüfverfahren betreffend die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 299 in den Jahren 2017 und 2018 eingeleitet, 61 in den Jahren davor. **„In 57 Fällen stellte die Volksanwaltschaft einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 15,8 % aller erledigten Verfahren entspricht“**, sagt der derzeitige Vorsitzende der Volksanwaltschaft Werner Amon. Keinen Anlass für eine Beanstandung gab es bei 148 Beschwerden, in 155 Fällen war die Volksanwaltschaft nicht zuständig.

„Für die Landtagsabgeordneten bieten die Berichte der Volksanwaltschaft eine weitere Unterstützung zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion gegenüber der Tätigkeit der Landesregierung. Gleichzeitig zeigen die Berichte auch auf, wo in der Verwaltung Prozesse optimiert werden können, um Entscheidungen der Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger transparent und nachvollziehbar zu machen“, so Huber.

„Es ist wichtig, dass die Verwaltung die Volksanwaltschaft nicht „als Gegner“ sondern als „Partner der Bürgerinnen und Bürger“, denen die Verwaltung zu dienen hat, begreift“, erklärt Volksanwalt Amon das Amtsverständnis des neuen Kollegiums, das seine Tätigkeit am 1. Juli 2019 aufgenommen hat. Denn die Themen werden zusehends komplexer, die Aufgaben der Verwaltung und die Ansprüche der Bevölkerung steigen. „Dessen sind wir uns bewusst und daher möchten wir die Länder und Gemeinden bei der Bewältigung ihrer zahlreichen Herausforderungen unterstützen. Im Zuge unserer Prüfverfahren möchten wir nicht nur Kritik üben, sondern bei Unstimmigkeiten zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern vermitteln. Das Aufzeigen von Problemen in der Landes- und Gemeindeverwaltung soll sich auch nicht auf den Einzelfall beschränken, sondern einen positiven Effekt auf zukünftiges Verwaltungshandeln insgesamt haben und – falls erforderlich – Verbesserungen in der Gesetzgebung bewirken“, betont Amon.

Ausweitung der Prüfkompentenz gefordert

Die Volksanwaltschaft hat jedoch nach wie vor kein Mandat für eine Prüftätigkeit ausgegliederter Rechtsträger. Dadurch ist die Kontrolle über die kommunale Daseinsvorsorge wie die Gas- oder Elektrizitätsversorgung stark eingeschränkt und in vielen Fällen kein effektiver Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger möglich. Die Volksanwaltschaft fordert daher eine Ausweitung ihrer Prüfkompentenz. „So wie der Rechnungshof sollte auch die Volksanwaltschaft neben öffentlichen Einrichtungen alle privaten Rechtsträger, an denen Bund, Länder oder Gemeinden mit zumindest 50 Prozent beteiligt sind, prüfen können“, argumentiert Volksanwalt Amon.

Präventiver Schutz der Menschenrechte

Neben der nachprüfenden Verwaltungskontrolle hat die Volksanwaltschaft den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gegenstand des Mandats ist die Kontrolle von öffentlichen und privaten Einrichtungen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt sind (Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen). Sechs Kommissionen der Volksanwaltschaft führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in diesen Einrichtungen

durch. Verletzungen von Menschenrechten sollen dadurch verhindert oder zumindest möglichst unwahrscheinlich gemacht werden. Darüber hinaus kontrolliert die Volksanwaltschaft Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Die Volksanwaltschaft und ihre Kommissionen beobachten und überprüfen weiters die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

„Umfassend dargelegt wird die Arbeit der Volksanwaltschaft auch im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle mit den Kommissionen und dem Menschenrechtsbeirat. Sie trägt hier wesentlich zum Schutz und zur Bewahrung von Menschenrechten bei“, lobt Huber die Arbeit der Volksanwaltschaft.

In den Berichtsjahren führten die Kommissionen insgesamt 1.015 Kontrollen durch. 927 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, in denen Menschen angehalten werden. 88-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 6 % der Kontrollen waren angekündigt. In 792 Fällen (d.h. 78 % der Kontrollen) sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die Volksanwaltschaft prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und befasst bei systembedingten Defiziten und einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der Volksanwaltschaft, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen. ***In Salzburg fanden im Berichtszeitraum 42 Kontrollbesuche in Einrichtungen und 13 Beobachtungen von Polizeieinsätzen statt.***

Neue Aufgabe der Volksanwaltschaft – Aufgaben nach dem Heimopferrentengesetz

Seit Juli 2017 ist bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, der wichtige Aufgaben nach dem Heimopferrentengesetz (HOG) übertragen wurden. Das HOG sieht vor, dass Betroffene ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Rente von rund 300 Euro erhalten. Die weisungsfreie Rentenkommission, die seit 1.7.2019 von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet wird, befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente. Sie ist für jene Personen zuständig, die zwischen 1945 und 1999 in einem Heim des Bundes, der Länder und der Kirche oder in einer Pflegefamilie Gewalt erlitten hatten und noch nicht als Heimopfer anerkannt wurden. Aufgrund einer Novelle des HOG können seit Juli 2018 auch Personen, die als Kinder oder Jugendliche in Krankenhäusern, psychiatrischen Einrichtungen, Heilanstalten oder in Kinderheimen von Gemeinden sowie in Einrichtungen privater Träger misshandelt wurden, einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Im Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2018 wurden insgesamt 1.039 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Rund 500 Personen wurden in diesem Zeitraum zwecks Klärung der Anspruchsberechtigung zu einem Clearing-Gespräch eingeladen, 420 Clearing-Berichte wurden fertiggestellt. Die Rentenkommission erteilte im Berichtszeitraum 394 Vorschläge an das Kollegium der Volksanwaltschaft, in 371 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus. Von

Seiten des Kollegiums der Volksanwaltschaft gab es 394 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 371 positiv.

Im Jahr 2019 wurden bisher (Stichtag 20.11.19) 492 neue Anträge auf Heimopferrente eingebracht. Davon beurteilte das Kollegium der Volksanwaltschaft 297 positiv und 23 negativ. Diese Zahl wird sich bis Jahresende noch erhöhen, da für heuer noch zwei weitere Sitzungen der Rentenkommission eingeplant sind.

Anlaufstelle für Betroffene von Gewalt in Salzburg

Personen, die in Heimen und bei Pflegefamilien in Salzburg Gewalt erlitten haben, können sich an die Anlaufstelle beim Amt der Sbg LReg in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wenden. Das Land Salzburg unterstützt Betroffene durch eine einmalige Entschädigung sowie die Kostenübernahme für eine Psychotherapie.

Die von der Rentenkommission erhobenen Zahlen belegen, dass es in Salzburg selbst vergleichsweise wenige Heimunterbringungen gab. Häufige Praxis in der Vergangenheit waren aber Fremdunterbringungen von Minderjährigen bei Pflegeeltern bzw. in Fürsorgeeinrichtungen anderer Bundesländer, was den persönlichen Kontakt zwischen den Eltern und ihren Kindern sowie zu Betreuungspersonen schwierig bis unmöglich machte. Von den 394 von der Rentenkommission bisher erledigten Anträgen betrafen 17 Unterbringungen in Salzburg.

Von jenen Personen, die von der Rentenkommission der Volksanwaltschaft an die Anlaufstelle beim Amt der Sbg LReg in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe weiterverwiesen wurden, hat das Land Salzburg im Berichtszeitraum vier Personen entschädigt. Durch die Zahlung einer Pauschalentschädigung aufgrund der in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie erlittenen Gewalt entsteht nach den Bestimmungen des HOG ein Rentenanspruch.

Einblicke in konkrete Prüfbereiche der Volksanwaltschaft

Menschen mit Behinderung benötigen mehr Unterstützung

Laut Statistik Austria leben 18,4 % der österreichischen Wohnbevölkerung mit einer Behinderung, das sind hochgerechnet 1,3 Millionen Personen. Ziel der Behindertenpolitik ist, die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung laufend zu verbessern. Ein essentieller Bereich ist der Bereich Arbeit. In Österreich ist die Situation von vielen Menschen mit Behinderung in Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten nach wie vor unbefriedigend. Einen Aspekt, nämlich jenen der beruflichen Eingliederung kritisiert die Volksanwaltschaft in ihrem aktuellen Bericht an den Salzburger Landtag.

So müssen Menschen mit Behinderung in Salzburg einen Teil der Kosten selbst tragen, wenn sie eine finanzielle Unterstützung zur beruflichen Eingliederung erhalten. Dies gilt nicht nur für Menschen mit Behinderung sondern für alle gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen. Gemäß § 17 Sbg Behindertengesetz müssen Menschen mit Behinderung aus dem eigenen Einkommen, aus allfälligen pflegebezogenen Geldleistungen und verwertbarem Vermögen einen Kostenbeitrag leisten. Die Höhe des Kostenbeitrages legt die Landesregierung per Verordnung fest. Wirft man nun einen Blick in die

entsprechende Eingliederungs-Kostenbeitragsverordnung, so sieht § 2 vor, dass sich der Beitrag nach der Höhe des monatlichen Bezuges der Geldleistung bemisst. Dieser beträgt bspw. 40 % wenn der oder die Betroffene eine ganztägige Tagesstruktur in Anspruch nimmt.

„Österreich ist nach der UN-BRK (UN Behindertenrechtskonvention) dazu verpflichtet, für Menschen mit Behinderungen Bildungsmöglichkeiten, Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation sowie Arbeitsmöglichkeiten sicherzustellen. Im Sinne der Chancengleichheit soll Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden“, erklärt Volksanwalt Bernhard Achitz.

Die Volksanwaltschaft kritisiert bereits seit Jahren, dass Jugendliche mit Behinderungen durch die verpflichtende Kostenbeteiligung an der Ausbildung gegenüber Jugendlichen ohne Behinderungen benachteiligt werden. „Im Ergebnis verstößt Salzburg dadurch gegen die UN-BRK. Die Volksanwaltschaft empfiehlt dem Land Salzburg daher, in diesem Bereich eine gesetzliche Änderung vorzunehmen“, so Volksanwalt Achitz.

Probleme in der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen

Im Jahr 2017 waren insgesamt 784 Kinder und Jugendliche in Salzburg im Rahmen der vollen Erziehung untergebracht. Setzt man diese Zahlen in Verhältnis zur Gesamtzahl aller in Salzburg lebenden Kinder, sind dies rund 0,8 %. Im Vergleich zum Jahr 2016 bedeutet das einen Rückgang. Insgesamt waren 47 Minderjährige weniger fremduntergebracht. Gleichzeitig gab es bei den Unterstützungen der Erziehung eine Steigerung von 0,2 %. Die Volksanwaltschaft begrüßt ausdrücklich den Ausbau der ambulanten Hilfen und die verschiedenen Angebote im Bereich der frühen Hilfen. Sie tragen zu einer Reduzierung der Fremdunterbringungen bei.

Das Angebot an Betreuungsplätzen in Salzburg selbst ist aber nicht sehr groß. Der Anteil der Salzburger Kinder, die in anderen Bundesländern untergebracht sind, ist relativ hoch. Mit 11,37 % liegt Salzburg an vierter Stelle hinter Burgenland, Steiermark und Kärnten. „Die Volksanwaltschaft beurteilt Unterbringungen außerhalb des Bundeslandes kritisch, da es aufgrund der Entfernung zur Familie leicht zu Beziehungsabbrüchen kommt“, sagt Volksanwalt Bernhard Achitz. Vor allem für Kleinkinder gibt es in Salzburg wenige Unterbringungsmöglichkeiten. Auch wenn bei Säuglingen und Kleinkindern die Betreuung bei nahen Angehörigen oder Pflegepersonen Vorrang gegenüber sozialpädagogischen Einrichtungen hat, sollte es doch auch Wohngruppen für diese Altersgruppe geben, falls keine Pflegeeltern oder geeignete Familienmitglieder gefunden werden können.

Die Volksanwaltschaft fordert daher einen Ausbau der Unterbringungsmöglichkeiten für Kleinkinder aber auch des Betreuungsangebots für Jugendliche, da es in Salzburg kaum sozialtherapeutische Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche gibt.

Kein Krankenversicherungsschutz in sozialpädagogischen Einrichtungen

Ein weiterer Kritikpunkt des aktuellen Berichts bezieht sich auf die fehlende Krankenversicherung für Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen. Laut Auskunft des Landes verfügen in

Salzburg rund 24 Kinder und Jugendliche über keine Krankenversicherung. Meist sind bereits die Eltern nicht versichert. Betroffen sind neue Selbstständige, Bezieher eines Einkommens unter der Geringfügigkeitsgrenze oder Personen, die aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung fallen bzw. diese nie beantragt haben.

Eine Nachfrage in anderen Bundesländern ergab, dass die Einrichtungen die Kinder- und Jugendhilfe informieren, wenn sich im Rahmen der vollen Erziehung herausstellt, dass kein aufrechter Krankenversicherungsschutz vorliegt oder dieser später wegfällt. Dann wird – außer in Wien und Salzburg – sofort ein Antrag auf Selbstversicherung gestellt.

In Salzburg übernimmt in diesen Fällen die Kinder- und Jugendhilfe die Behandlungskosten zur Gänze und verwendet hierfür gesonderte von den Bezirksverwaltungsbehörden im Einzelfall zur Verfügung gestellte Kranken- und Zahnbehandlungsscheine. Voraussetzung ist, dass diese im Rahmen einer Erziehungshilfe in einer sozialpädagogischen Wohneinrichtung untergebracht sind oder die Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge innehat und keine Versicherung durch einen Familienangehörigen oder andere Personen besteht. Nach Abwägung der Kosten werden anstelle der Übernahme der Behandlungskosten im Einzelfall alternativ auch die Kosten einer Selbstversicherung bei der SGKK übernommen.

Da so kein umfassender Versicherungsschutz besteht, kann das in Art. 24 der UN-KRK (UN Kinderrechtskonvention) festgeschriebene Recht auf bestmögliche Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung nicht ausreichend gewährleistet werden. Gerade fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche sind aber besonderen Gesundheitsrisiken ausgesetzt.

„Fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche müssen einen gesicherten Zugang zur Gesundheitsversorgung bekommen. Dabei bietet nur eine Selbstversicherung einen umfassenden Krankenversicherungsschutz und sollte daher anderen Modellen vorgezogen werden“, so Achitz.

Betriebserweiterung im Landschaftsschutzgebiet – Stadt Salzburg

Exemplarisch gibt Volksanwalt Walter Rosenkranz anhand von zwei Fällen Einblick in die nachprüfende Verwaltungskontrolle der Volksanwaltschaft:

Die gegenständliche Beschwerde richtete sich gegen den Bürgermeister von Salzburg, der zwei Gewerbebetrieben zwecks Betriebserweiterung in einem Landschaftsschutzgebiet neben dem „Anifer Alterbach“ naturschutz- und forstrechtliche Bewilligungen erteilte. Dies geschah entgegen den negativen Stellungnahmen der Sachverständigen für Naturschutz, Forstrecht und der Landesumweltanwaltschaft und obwohl das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes noch nicht abgeschlossen war. Auch eine Rodungsfrist des Naturschutzbescheids zum Schutz von im Baubereich lebenden geschützten Tieren und Pflanzen wurde erstreckt; eine Rodungsbewilligung abgeändert sowie deren Bindung an das Vorliegen aller sonstigen Bewilligungen und Durchführungsbeschränkungen aufgehoben. Das amtswegige Prüfverfahren der Volksanwaltschaft förderte Missstände sowohl im naturschutzrechtlichen als auch im forstschutzrechtlichen Verfahren zutage. So verhinderte gerade die Abänderung der Fristen wirksame Naturschutzmaßnahmen. Arbeiten wurden zum Teil bereits während der Schonzeit der Tiere durchgeführt oder geschützte

Pflanzen nicht vor Baubeginn umgepflanzt. Die Änderung der Raumordnungs- und Flächenwidmungspläne erfolgte erst nach Projekteinreichung. Alternativen zum eingereichten Projekt wurden nicht geprüft oder das überwiegende öffentliche Interesse an der Betriebserweiterung im Gegensatz zur Walderhaltung hinreichend begründet. „Die Volksanwaltschaft beanstandete in diesem Beschwerdefall das überaus starke Entgegenkommen der Behörde, indem der Bürgermeister entgegen den Gutachten die Bewilligung erteilte, Fristen großzügig erstreckte, die Erfüllung von Bescheidaufgaben trotz Mängeln bestätigte und strenge Auflagen auf Ersuchen des Bewilligungsinhabers beseitigte“, fasst Volksanwalt Walter Rosenkranz zusammen.

Missbräuchliche Verwendung eines Spazierweges – Marktgemeinde Großarl

Ein Grundbesitzer in Großarl hatte mit der Marktgemeinde vereinbart, dass er Fußgängern das Überqueren seines Grundstücks erlaube, damit diese den gegenüberliegenden Gemeindeweg erreichen könnten. Von diesem „Wegerecht“ hatten mehr und mehr Radfahrer Gebrauch gemacht, die teils mit hohem Tempo durchfuhren. Zwar hatte die Gemeinde ein Schild mit „Privatweg – Fußgänger frei – Fahrräder verboten“ aufgestellt. Da sich die Lage jedoch nicht verbesserte, rief der Beschwerdeführer die Volksanwaltschaft an. Wie sich im Prüfverfahren herausstellte, war trotz des Schildes ein Fahrverbot nie verordnet worden, weswegen der Weg auch in Radfahrkarten verzeichnet war. Obwohl die Frage bereits zugunsten des Grundstückseigners geklärt war, bestand die Gemeinde zunächst darauf, dass auch das Radfahren erlaubt sein müsse. Wie sie schließlich mitteilte, habe die BH St. Johann angeordnet, das Schild zu entfernen. „Die Volksanwaltschaft kritisierte dabei, dass die Gemeinde nichts tat, um die Situation zu entschärfen und stattdessen die Verantwortung auf den Beschwerdeführer abwälzte“, so Volksanwalt Rosenkranz dazu.

Rückfragehinweis:

Volksanwaltschaft
Mag. Agnieszka Kern, MA
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
+43 (0) 1 515 05 - 204
+43 (0) 664 844 0903
agnieszka.kern@volksanwaltschaft.gv.at
www.volksanwaltschaft.gv.at